

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma VTR

Verbindungs-Techniken-Rüther

1 Ausschließliche Geltung

- 1.1 Für Angebote und Lieferungen von Verbindungs-Techniken-Rüther (im folgenden VTR) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen VTR und dem Kunden wird beim ersten Vertragsschluss vereinbart, dass diese Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften – auch solchen, die in Ausnahmefällen mündlich, insbesondere telefonisch, abgeschlossen werden – zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn VTR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2 Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von VTR sind freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware durch VTR zustande.
- 2.3 An Bestellungen ist der Kunde 10 Tage gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Kunde unverzüglich schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.
- 2.4 Eine Stornierung oder Änderung der Bestellung durch den Kunden nach Produktionsbeginn der bestellten Produkte und/oder nach Beginn der Herstellung der für die Produktion erforderlichen Werkzeuge ist ausgeschlossen. Ein von VTR angenommener Auftrag für Entwicklungsarbeiten / Ingenieurleistungen kann vom Kunden nicht storniert werden.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich für von VTR gefertigte Waren ab Lager VTR zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung, Porto, Verpackung und Versicherung.
- 3.2 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Unbeschadet dessen ist VTR jederzeit ohne Angaben von Gründen berechtigt, eine Lieferung von einer Bezahlung Zug um Zug abhängig zu machen.
- 3.3 Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 3.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein.
- 3.5 Bestellungen für Kunden oder spezielle und modifizierte Produkte können +/- fünf Prozent (5 %) mehr Menge enthalten als geordert. Dem Kunden wird die gesamte Liefermenge verrechnet werden.

4 Zahlungsverzug

- 4.1 Gerät ein Kunde mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug oder lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, so ist VTR unbeschadet anderer Rechte berechtigt:
 - 4.1.1 sämtliche Forderungen aus von VTR bereits erfüllten Verträgen gegen den Kunden ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin sofort fällig zu stellen;
 - 4.1.2 sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten; der Kunde ist VTR zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet;

- 4.1.3 sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen;
 - 4.1.4 zum Rücktritt von allen noch nicht erfüllten Verträgen
 - 4.2 VTR ist darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens ist zu erhöhen, wenn VTR einen höheren Schaden nachweist und zu reduzieren, wenn der Kunde den Beweis dafür erbringt, dass VTR überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung
- 5.1 Gegenüber Ansprüchen von VTR kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 5.2 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von VTR und der Gegenanspruch des Kunden auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6 Lieferung und Lieferzeit, Selbstbelieferung
- 6.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.
 - 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellten Produkte das Lager verlassen haben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
 - 6.3 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse sonstige von VTR nicht zu vertretende Umstände zurück zu führen, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich VTR bei Eintritt eines dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
 - 6.4 Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 6.3 von mehr als 3 Monaten sind VTR und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 6.3 genannten Gründen nur der Kunde, berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurück zu treten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er VTR schriftlich eine angemessene (mind. 21 Tag lange) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.
 - 6.5 Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind im Rahmen der Regelung in Ziffer 9 ausgeschlossen.
 - 6.6 Kommt VTR mit einem Teil der Lieferung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung unmöglich, so kann der Kunde nur dann gemäß Ziffer 6.4 vom ganzen Vertrag zurück treten oder gemäß Ziffer 6.5 Schadenersatz verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.
 - 6.7 VTR ist zur vorzeitigen Lieferung berechtigt sowie zur Vornahme von Teillieferungen. Teillieferungen können von VTR sofort fakturiert werden.
 - 6.8 Mehr- oder Minderlieferungen, die nicht mehr oder weniger als 5 % vom vertraglich vereinbarten Lieferumfang abweichen, sind zulässig.
- 7 Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme
- 7.1 Der Versand erfolgt für Rechnung und auf eigene Gefahr des Kunden. Das gleiche gilt für evtl. Rücksendungen. VTR bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart. Versandanweisungen des Kunden sind für VTR nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
 - 7.2 Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen

erfolgen oder VTR zusätzliche Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.

- 7.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Kosten der Lagerung bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 7.4 Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet dessen Rechte aus Ziffer 8 entgegen zu nehmen.
- 7.5 Eine Transportversicherung wird VTR für Rechnung des Kunden abschließen – sofern der Kunde nicht schriftlich widersprochen hat.
- 7.6 Etwaige Einfuhrsteuern, Zölle oder ähnliche Abgaben, die bei Lieferung in das Ausland anfallen, trägt ausschließlich der Kunde.

8 Gewährleistung

- 8.1 VTR gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Fehlern im gewährleistungsrechtlichen Sinne sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie die schriftlich zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden.
- 8.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware beim Empfang unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersucht hat. Für erkennbare Mängel haftet VTR nur, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Für nicht erkennbare Mängel haftet VTR nur, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- 8.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
 - die gelieferte Ware unsachgemäß oder nachlässig behandelt worden ist;
 - die gelieferte Ware unsachgemäß weiterverarbeitet oder instand gesetzt worden ist;
 - an der gelieferten Ware Änderungen vorgenommen worden sind.
 - Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen soweit Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, des Gewichts oder der sonstigen Beschaffenheit der gelieferten Ware handelsüblich oder nach dem gegenwärtigen Stand der Technik unvermeidbar sind.
- 8.4 Soweit ein von VTR zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist VTR nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Stellt der Kunde VTR auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung oder veräußert oder verarbeitet er die beanstandete Ware, so entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- 8.5 Die Regelung in Ziffer 8.2 gilt entsprechend im Fall einer Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung. Bei rechtzeitiger Rüge hat der Kunde in diesem Fall Anspruch auf
 - Lieferung der vereinbarten Ware gegen Rückgabe der Falschlieferung oder
 - Nachlieferung oder anteilige Preisreduzierung im Fall einer Minderlieferung oder
 - Rückgabe einer Mehrlieferung. Bei nicht rechtzeitiger Rüge bestimmt sich der Preis nach der Menge der tatsächlich gelieferten Ware.
- 8.6 Jede weitere Haftung von VTR gegenüber dem Kunden aufgrund von Mängeln in der Lieferung oder in der Leistung ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9 – ausgeschlossen. VTR haftet insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn.
- 8.7 Die Gewährleistungsfrist beginnt auch bei Teillieferungen mit Ablieferung der Ware an den Kunden.

- 8.8 Wenn sich ein Mangel erst bei der Verarbeitung der gelieferten Produkte zeigt, hat der Kunde die Verarbeitung einzustellen, wenn dadurch Schäden entstehen können, die den Wert der verarbeiteten Produkte übersteigen.

9 Haftung

- 9.1 Schadensansprüche gegen VTR sind unabhängig vom Rechtsgrund, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn VTR hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft.
- 9.2 Soweit VTR dem Grund nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- 9.3 Alle Schadensersatzansprüche gegen VTR verjähren in 6 Monaten nach Lieferung.
- 9.4 Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.
- 9.5 Soweit die Haftung von VTR ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von VTR.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 VTR hält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitraum des Vertragsschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften insbesondere Kundendienstleistungen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung von VTR.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.
- 10.3 Der Kunde ist unter Widerrufsvorbehalt berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht gegenüber VTR in Zahlungsverzug gerät.
- 10.4 Der Kunde tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an VTR ab.
- 10.5 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für VTR vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit Sachen, die VTR nicht gehören, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt VTR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Erfolgt die Verbindung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde VTR anteilmäßig Miteigentum überträgt, für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gelten im übrigen die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt entsprechend.
- 10.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von VTR hinzuweisen und VTR unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO. Bei Verstößen gegen die Benachrichtigungspflicht stehen VTR die Rechte aus Ziffer 4.1 zu.
- 10.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Vorliegen eines der Ziffer 4.1 genannten Fälle, ist VTR berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu

diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die Rechte aus § 326 BGB auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.

- 10.8 Verlangt VTR die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin kein Rücktritt vom Liefervertrag. VTR ist nach Herausgabe der Vorbehaltsware berechtigt, diese unter Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Kunden zu verwerten. Verwertungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und VTR geschlossenen Vertrag ist Toenisvorst.
11.2 Gerichtsstand ist Krefeld.

12 Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.
12.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, soweit sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
12.3 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.